



# Vertrag zur Lohnverarbeitung von Demeter-Futtermitteln

## Demeter-Produzent\*in

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

b.i.-Nr.: \_\_\_\_\_

## Lohnverarbeiter\*in

Unternehmen \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

im folgenden Auftraggeber genannt.

im folgenden Auftragnehmer genannt.

## 1. Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und einem Lohnverarbeiter ohne Demeter-Kontrolle. Es dürfen maximal 5 Demeter-Produzent\*innen pro Jahr bei einem Lohnverarbeiter ohne Demeter-Kontrolle Demeter-Futtermittel verarbeiten lassen. Wird diese Limite überschritten oder ist die Demeter-Lohnverarbeitung die Haupttätigkeit, muss sich der Lohnverarbeiter ab dem Folgejahr Demeter-zertifizieren lassen, falls er weiterhin für Demeter-Produzent\*innen Demeter-Futtermittel verarbeiten möchte, und einen Demeter-Lohnverarbeitungsvertrag mit dem Schweizerischen Demeter-Verband abschliessen. In diesem Fall verliert der vorliegende Vertrag an Gültigkeit.

Für die Lohnverarbeitung von Demeter-Lebensmitteln ist der eigens dafür vorgesehene Lohnverarbeitungsvertrag auszufüllen.

## 2. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

Grundlage des vorliegenden Vertrages bilden die in Zusammenarbeit mit Produzent\*innen, Verarbeiter\*innen, Händler\*innen und Konsument\*innen erarbeiteten Schweizer Demeter-Richtlinien, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Vertrages gelten. Die aktuell geltenden Richtlinien sind jederzeit online einsehbar unter [www.demeter.ch](http://www.demeter.ch).

Sollten sich bei der Anwendung oder Auslegung der Richtlinien zwischen dem deutschen und französischen Text Widersprüche ergeben, so gilt der deutsche Text als massgeblich.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung der unter 3. aufgeführten Produkte für den Auftraggeber. Dieser Vertrag berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Markennutzung und nicht zum Inverkehrbringen eigener Demeter-Produkte. Hierfür ist ein Lizenzvertrag mit Demeter abzuschliessen.



### 3. Rechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die folgend aufgeführten Demeter-Futtermittel zu verarbeiten:

Produkt	Vollständige Rezeptur vorhanden
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>

### 4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lebensmittelrecht) und der Demeter-Richtlinien.

Die Kontrollstelle des Auftraggebers führt stichprobenweise Kontrollen beim Auftragnehmer durch. Der Auftragnehmer gewährt das Inspektionsrecht angemeldet oder unangemeldet.

#### 4.1 Separierung

Der Auftragnehmer stellt die Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten (nicht Demeter, Demeter)

der Zutaten während Lagerung und Verarbeitung sicher. Die Ware ist klar mit den Namen des Auftraggebers zu bezeichnen. Die Lagerung der unterschiedlichen Rohstoffqualitäten in verschiedenen Räumen ist nicht notwendig.

#### 4.2 Dokumentation der Rezepturen und Verarbeitungsverfahren durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber vollständige Rezepturen mit Mengenangaben bzw. Prozentangaben (auf 100%) und Rohstoffqualitäten der Zutaten abgeben inkl. eingesetzter, nach Demeter-Richtlinien erlaubter Zusatzstoffe und verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe. Die Verarbeitungsverfahren mit Angabe des Verarbeitungsstandortes müssen dokumentiert sein.

#### 4.3 Dokumentation der Warenflüsse

Der Auftragnehmer führt ein Verarbeitungsjournal mit Produktionsdatum und Angabe der hergestellten Endprodukte.

#### 4.4 Spezielles im Futtermittelbereich

- Der Auftraggeber muss der Mühle alle Komponenten liefern, welche für die Herstellung des Mischfutters nötig sind.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mineral- und Ergänzungsfuttermittel gemäss den Demeter-Richtlinien (insbesondere Anhang 1 und 2 der Erzeugungsrichtlinien) direkt zu beschaffen.

Schweizerischer Demeter-Verband | [verarbeitung@demeter.ch](mailto:verarbeitung@demeter.ch) | Tel. +41 61 706 96 43



- Offenlegen der zugekauften Komponenten mittels Belege mit Bestätigung der Gentechfreiheit bei Vitaminen (mittels InfoXgen-Formular).

Der Auftraggeber prüft zudem die Rezepturen und stellt sicher, dass keine unzulässigen Zutaten verwendet werden.

## **5. Pflichten des Auftraggebers**

Der\*die Produzent\*in instruiert den Auftragnehmer über die geltenden Demeter-Richtlinien. Verarbeitungsbeschriebe, Rezepturen und Spezifikationen sowie Etiketten sind dem Schweizerischen Demeter-Verband vorzulegen.

## **6. Gebühren**

Gegenüber dem Schweizerischen Demeter-Verband fallen für den Auftragnehmer keine Gebühren an. Vorbehalten bleiben die Gebühren für eine allfällige Demeter-Kontrolle und -Zertifizierung, die an die jeweils zuständige Kontrollorganisation zu bezahlen sind.

## **7. Geheimhaltung und Datenschutz**

Der Schweizerische Demeter-Verband verpflichtet sich, alle betrieblichen Informationen und Angelegenheiten des Auftragnehmers, die ihm im Rahmen der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren.

Die Rezepte und der Beschrieb der Prozesse werden vom Schweizerischen Demeter-Verband geschützt aufbewahrt und unter Verschluss gehalten.

Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung unter [www.demeter.ch/datenschutz](http://www.demeter.ch/datenschutz).

## **8. Vertragsdauer und Kündigung**

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und bis auf Widerruf, sofern der Auftragnehmer keine eigene Demeter-Kontrolle hat. Er gilt ab dem Unterzeichnen beider Parteien.

## **9. Vertragsverletzungen**

Eine direkte Sanktionierung des Auftragnehmers durch den Schweizerischen Demeter-Verband im Fall von Richtlinienverstößen oder sonstigen Vertragsverletzungen ist nicht möglich. Sanktionsrelevante Verstöße des Auftragnehmers werden vom Schweizerischen Demeter-Verband immer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie und der Markennutzungsbestimmungen obliegt dem Auftraggeber.

Schadenersatzregelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Falle einer Sanktionierung des Auftraggebers für Verstöße des Auftragnehmers sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.



Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

.....

.....

Rechtsgültige Unterschrift(en)

Rechtsgültige Unterschrift(en)

.....

.....

Name, Funktion

Name, Funktion

....., den .....

....., den .....

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben ein Original dieses Vertrags.

Eine Kopie ist an den Schweizerischen Demeter-Verband und an die Kontrollstelle des Auftraggebers zu senden.